TOP

Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Rat	16.09.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	390/2021-2
Stand	28.06.2021

Betreff Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW)

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
– siehe Beschlussentwurf Rat –

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, gegen die verabschiedete Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW einzulegen.

Sachverhalt

Die Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz war in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand der Beratung in den Ratsgremien.

Zuletzt wurde dem Haupt- und Finanzausschuss mit Vorlage-Nr. 004/2017-2 hinsichtlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines kommunalen Erstattungsanspruches gegen das Land Nordrhein-Westfalen für die Kosten der Flüchtlingshilfe berichtet.

Auf der Basis der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage hatte der Gutachter davon abgeraten, den Weg zum Verfassungsgerichtshof des Landes NRW zu beschreiten, da es für ein solches Verfahren keine hinreichend sichere Erfolgsprognose gab. Dieser Beurteilung lag insbesondere zu Grunde, dass mit einer zum damaligen Zeitpunkt bereits angekündigten Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowohl zur Frage der Kostenfolgeabschätzung als auch zur festgestellten zeitlichen Diskrepanz Regelungen getroffen würden.

Nunmehr – nach vier Jahren – liegt ein vom Landeskabinett beschlossener und dem Landtag zugeleiteter Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen vor. Diesem Gesetzentwurf liegt eine Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung zu Grunde.

In einer Bewertung zu den geplanten Änderungen des FlüAG NRW sieht der Gutachter nunmehr Ansatzpunkte für eine Verletzung kommunaler Ausgleichsansprüche. Hierzu wird auf die der Vorlage beigefügten Ausführungen der Kanzlei Lenz und Johlen vom 18.01.2021 verwiesen.

Aus Sicht der Kanzlei bieten die jetzigen Regelungen mehrere Argumente für eine

hinreichende Erfolgsaussicht einer Verfassungsbeschwerde.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anwaltskosten betragen voraussichtlich rd. 16.000 €. Die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis haben die Absicht bekundet, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben der Kanzlei Lenz und Johlen vom 18.01.2021.